



MERKBLATT

Koordinationsbereich Finanzierung, Geschäftsstelle IUV, 7. Februar 2019

Interkantonale Universitätsvereinbarung IUV – Information der Geschäftsstelle zuhanden der Hochschulen betreffend Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik BFS

Bei der Überprüfung von IUV-Wohnorten infolge von Anfragen durch die Kantone haben sich einige Probleme bei der Ermittlung des IUV-relevanten Wohnortes durch die Hochschulen herauskristallisiert. Dies führt zu Missverständnissen bei den Kantonen und in der Folge zu erheblichem Mehraufwand für die Hochschulen wie auch für die Geschäftsstelle IUV und das BFS. Bitte beachten Sie deshalb bei der Erhebung des IUV-Wohnortes die folgenden geltenden Regelungen:

- Studierende, welche nach Abschluss der gymnasialen Maturität einen **FH/PH-Abschluss** erworben haben:
Der Wohnort dieser Personen ist der **gesetzliche Wohnsitz im Moment des Erwerbs des FH-Diploms** und nicht der Wohnort zum Zeitpunkt des Erwerbs des Maturitätsausweises.
=> Merkblatt: Grundsätze für den Vollzug IUV vom 10. Dezember 2013
=> Technisches Handbuch UH zur Erhebung der Studierenden (BFS), Seiten 12 und 15
- Studierende, welche nach Abschluss der gymnasialen Maturität / anderer schweizerischer Ausweis in der Schweiz einen **ausländischen Bachelor / Master** erworben haben:
Der Wohnort dieser Personen ist der **gesetzliche Wohnsitz im Moment des Erwerbs des Maturitätsausweises / anderer schweizerischer Abschluss in der Schweiz** (Erststudium) und nicht der Wohnort zum Zeitpunkt des Erwerbs des Bachelor / Master.
=> Technisches Handbuch UH zur Erhebung der Studierenden (BFS), Seite 11

Bitte achten Sie in diesen beiden Fällen besonders darauf, dass die Angaben zum Zulassungsausweis kongruent sind, d.h. dass das Jahr mit dem angegebenen Typ übereinstimmt.

- Studierende aus dem Ausland, welche ihre Maturität an einem **Internat in der Schweiz** erworben haben (vornehmlich in Graubünden):
Der Aufenthalt zum Zwecke einer Ausbildung begründet in der Regel keinen gesetzlichen Wohnsitz. Beim IUV-Wohnort für diese Personen handelt es sich deshalb grösstenteils um einen **ausländischen Wohnsitz** und nicht um den Wohnort am Internat, wo diese Personen ihren Maturitätsausweis erworben haben.
Dasselbe gilt für Personen mit Diplomatenstatus.
=> Merkblatt: Grundsätze für den Vollzug IUV vom 10. Dezember 2013
=> Technisches Handbuch UH zur Erhebung der Studierenden (BFS), Seite 14

- Studierende in Pflegewissenschaften:
Der Wohnsitz der Studierenden im Fach Pflegewissenschaften ist der **gesetzliche Wohnort zum Zeitpunkt des Beginns dieser Ausbildung** (siehe Zweitstudium weiter unten).
Dieser Wohnort wird **ein einziges Mal** erfasst bei der separaten Erhebung für die IUV «Studierende im Zweitstudium».

=> Merkblatt: Grundsätze für den Vollzug IUV vom 10. Dezember 2013
=> Technisches Handbuch UH zur Erhebung der Studierenden (BFS), Seite 23
- Zweitstudium: Es handelt sich um eine separate Erhebung, die einzig der Feststellung des zahlungspflichtigen Kantons im Rahmen der IUV dient.
Die Studierenden im Zweitstudium werden nach genauen Kriterien bestimmt. Massgeblich ist der vom BFS festgestellte Beginn des Zweitstudiums. Der Wohnsitz für diese Personen ist der **gesetzliche Wohnsitz bei Beginn dieses Studiums** (Beginn des ersten Semesters). Er wird **nur einmalig erfasst**.

=> Merkblatt: Grundsätze für den Vollzug IUV vom 10. Dezember 2013
=> Technisches Handbuch UH zur Erhebung der Studierenden (BFS), ab Seite 22

[Merkblatt: Grundsätze für den Vollzug IUV vom 10. Dezember 2013](#)

[Technisches Handbuch UH zur Erhebung der Studierenden \(BFS\)](#)

361.21-3